



Informationen für Ingenieurbüros zur geplanten Absenkung des Umsatzsteuersatzes für die zweite Jahreshälfte 2020

Inhaltsverzeichnis

Einführung	2
1. Allgemeines.....	2
2. Auswirkungen bei der Besteuerung von vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung).....	2
3. Besteuerung von Werklieferungen und Werkleistungen	3
4. Anzahlungen (Ist-Versteuerung).....	3
5. Langfristige Verträge und Dauerleistungen	4
6. Einkauf von Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte und Wasser	4
7. Entnahmen durch den Unternehmer	4
8. Private PKW-Nutzung	4
9. Kleinbetragsrechnungen	4
10. Änderungen der Bemessungsgrundlage durch Skonti, Rabatte oder ähnliches.....	5
11. Bauleistungen und Umsatzsteuer bei gesetzlich vorgeschriebenen Entgelten (z. B. HOAI)	5
12. Gastronomiebetriebe	5
13. Versandhandel	6

Einführung

Sehr geehrtes Mitglied,

als Teil ihres 130 Milliarden Euro schweren Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets vom 3. Juni 2020 hat die Bundesregierung am 12. Juni 2020 überraschend eine befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % (Regelsteuersatz) bzw. von 7 % auf 5 % (ermäßigter Steuersatz) im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 verkündet.

Zwar ist die geplante Maßnahme primär als Entlastung für Endkunden gedacht, die aufgrund der Steuersatzsenkung auf Preisnachlässe hoffen dürfen. Allerdings können auch leistende Unternehmer – und damit auch Ingenieurbüros – von dem neuen Gesetz profitieren, sofern sie etwa eine Bruttopreisvereinbarung (also Kaufpreis inklusive Umsatzsteuer) mit ihren Auftraggebern getroffen haben. In einem solchen Fall müssen sie nämlich trotz gleichbleibenden Preises weniger Umsatzsteuer an den Staat abführen.

Gerne hätten wir Sie über die Fallstricke und Chancen dieses im Eilverfahren verabschiedeten „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“ im Rahmen unserer Reihe „Der Ingenieur als Unternehmer“ ausführlich informiert. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie müssen die Veranstaltungen in der Ingenieurkammer jedoch leider weiterhin auf unbestimmte Zeit pausieren. Die wichtigsten Informationen haben wir Ihnen allerdings übersichtlich anhand des bislang nur als Entwurf vorliegenden Anwendungsschreibens des Bundesfinanzministeriums (BMF) in diesem Leitfaden zusammengestellt.

Ihr

Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI
Vizepräsident der Ingenieurkammer Hessen

1. Allgemeines

Die Absenkung der Umsatzsteuer hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, Auswirkungen auf Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 1 Nr. 1 S. 1 UStG), Einfuhren (§ 1 (1) Nr. 4 UStG) sowie den innergemeinschaftlichen Erwerb im Inland gegen Entgelt (§ 1 Nr. 5 UStG).

Maßgeblich für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt, an dem eine Leistung als ausgeführt gilt. Bei Lieferungen entspricht dies dem Moment, in dem der Käufer die Verfügungsmacht über die Ware erhält, während bei Werklieferungen eine Abnahme erforderlich und bei Dienstleistungen sowie Dauerrechnungen das Leistungsende ausschlaggebend ist. Im einfachsten Fall wird die Leistung während der sechsmonatigen Phase im zweiten Halbjahr 2020 ausgeführt und abgeschlossen. Hier greift dann der befristet abgesenkte Umsatzsteuersatz. Anders verhält es sich jedoch bei der Vereinbarung von Teilentgelten oder Anzahlungen. Hierauf werden wir im Folgenden noch näher eingehen.

Das Datum der Rechnungsstellung und der Zahlungseingang sind für die Steuerentstehung grundsätzlich irrelevant.

2. Auswirkungen bei der Besteuerung von vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung)

Nach § 20 UStG können Unternehmer, deren Gesamtumsatz nach § 19 (3) UStG nicht mehr als 600.000 EUR beträgt oder die laut § 148 AO von der Verpflichtung Bücher zu führen

befreit sind, sowie Freiberufler gemäß § 18 (1) Nr. 1 EstG bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten stellen.

Bei der Besteuerung von vereinnahmten Entgelten sind die beiden folgenden Varianten denkbar:

1. Vereinnahmung der Entgelte vor dem 1. Juli 2020 und Leistungszeitpunkt nach dem 30. Juni 2020:
Nachträgliche Anwendung des herabgesetzten Steuersatzes von 16 % (bzw. 5 % bei ermäßigtem Steuersatz) (§ 27 (1) S. 2 UStG).
2. Vereinnahmung der Entgelte nach dem 30. Juni 2020 und Leistungszeitpunkt vor dem 1. Juli 2020:
Die Umsatzsteuer ist mit dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersatz in Höhe von 19 % (bzw. 7 % bei ermäßigtem Steuersatz) zu berechnen.

3. Besteuerung von Werklieferungen und Werkleistungen

Werklieferungen und -leistungen werden grundsätzlich, sofern sie in dem Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 ausgeführt werden, mit 16 % (bzw. 5 % bei ermäßigtem Steuersatz) versteuert. Eine Ausnahme hiervon stellen Teilleistungen dar: Sie sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile dieser Werkleistungen und -lieferungen, für die ein separates Entgelt vereinbart wurde und die damit anstatt der einheitlichen Gesamtleistung gefordert werden.

Entsprechend den Werklieferungen und -leistungen, die als gesamtes Projekt abgerechnet werden, gilt auch bei Teilleistungen, dass sie mit 16 % (bzw. 5 % bei ermäßigtem Steuersatz) versteuert werden, sofern sie in dem Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 ausgeführt werden.

Vor dem 1. Juli 2020 erbrachte Teilleistungen werden gemäß dem Bundesministerium für Finanzen anerkannt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Teilleistung muss ein wirtschaftlich abgrenzbarer Teil der Werklieferung bzw. -leistung darstellen.
- Die Werklieferung muss vor dem 1. Juli 2020 abgenommen oder die Werkleistung bis zu diesem Zeitpunkt beendet worden sein.
- Es muss bereits vor dem 1. Juli 2020 eine Vereinbarung über die Abrechnung durch entsprechende Teilentgelte abgeschlossen worden sein.
- Über das Teilentgelt muss eine gesonderte Abrechnung getätigt werden.

4. Anzahlungen (Ist-Versteuerung)

Sofern sie nicht die Voraussetzungen einer Teilleistung erfüllen, sind Anzahlungen grundsätzlich mit dem Steuersatz zu versteuern, der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung vorliegt. Kommt es hierbei zu einer Verzögerung und die Anzahlungsrechnungen wurden beispielsweise mit einem Steuersatz von 19 % ausgestellt, aber der steuerbare Umsatz wurde erst im zweiten Halbjahr 2020 abgeschlossen, muss der Steuerausweis der Anzahlungsrechnungen dennoch nicht berichtigt werden.

In diesem Fall ist die korrekte Steuer in der Endabrechnung anzugeben und bei der dafür ausschlaggebenden Umsatzsteuervoranmeldung zu berücksichtigen.

5. Langfristige Verträge und Dauerleistungen

Auch hinsichtlich Dauerleistungen wie Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen oder laufenden Finanz- und Lohnbuchführungen ist zu beachten, ob es sich dabei um Teilleistungen nach § 13 UStG handelt, deren Abschluss in die Periode der Umsatzsteuersatzsenkung fällt. Bei Mietverträgen für Räumlichkeiten beispielsweise, die ja in der Regel monatlich abgerechnet werden, greift daher bis zum 30. Juni 2020 der „alte“ Steuersatz von 19 %. Zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 wird der befristet reduzierte von 16 % und ab dem Jahr 2021 wieder der reguläre Satz von 19 % fällig.

Wichtig ist es, hierbei auf eine korrekte bzw. eine korrigierte oder angepasste Rechnungsstellung während dieser Zeiträume zu achten, da ansonsten eine fälschlich zu niedrig oder zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG die Folge sein kann und somit nicht abzugsfähig ist.

Jahres- oder Saisonkarten, etwa für den öffentlichen Nah- und Fernverkehr, sind ebenso von dieser Regelung betroffen, da sie nach vorherrschender Meinung Vorauszahlungen für eine einheitliche Leistung darstellen. Obgleich der Beginn des Leistungszeitraumes in einen anderen Umsatzsteuersatz fallen kann als dessen Ende, ist auch hier der Abschluss für die letztlich anfallenden Abgaben maßgeblich. Es gilt der Steuersatz zum Ende des Leistungszeitraumes.

6. Einkauf von Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte und Wasser

Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte und Wasser gelten erst mit Ablauf des jeweiligen Ableszeitraums als ausgeführt. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden nicht als Teilleistungen angesehen. Dementsprechend richtet sich die Höhe des Steuersatzes nach dem Zeitpunkt der Ablesung. Liegt dieser zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020, so ist der herabgesetzte Steuersatz von 16 % anzuwenden. Davor und danach werden die Energie- und Wasserlieferungen mit 19 % versteuert.

7. Entnahmen durch den Unternehmer

Entnahmen eines Gegenstandes durch einen Unternehmer zu seiner privaten Verwendung werden nach § 3 (1b) Nr. 1 UStG einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt. Für die Festlegung des anzuwendenden Steuersatzes ist der Zeitpunkt der Entnahme ausschlaggebend. Entnimmt ein Unternehmer zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 einen Gegenstand seines Betriebsvermögens zur privaten Nutzung, dann ist diese Entnahme mit dem herabgesetzten Steuersatz in Höhe von 16 % (bzw. 5 % bei ermäßigtem Steuersatz) zu versteuern.

8. Private PKW-Nutzung

Sofern zur Aufzeichnung der privaten Nutzung eines Firmenwagens auf die Führung eines Fahrtenbuches verzichtet wird, ist auch bei der Berechnung der Umsatzsteuer die sogenannte „Ein-Prozent-Methode“ anzuwenden. Im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 ist auch hierauf der herabgesetzte Umsatzsteuersatz von 16 % anzusetzen.

9. Kleinbetragsrechnungen

Gemäß § 33 Nr. 4 UStDV reicht es bei Kleinbetragsrechnungen (Bruttobetrag bis 250,00 Euro) aus, das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe darzustellen. Um im Falle des herabgesetzten Steuersatzes den Nettobetrag auszurechnen,

kann der Bruttobetrag mit 13,793% (bei dem ermäßigten Steuersatz 4,762%) multipliziert werden. Entsprechendes gilt gemäß § 34 UStDV für Fahrausweise.

10. Änderungen der Bemessungsgrundlage durch Skonti, Rabatte oder ähnliches

Kommt es nach dem 30. Juni 2020, etwa aufgrund von Rabatten oder Skonti, zu einer Herabsetzung der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer für einen Umsatz, der vor dem 1. Juni 2020 ausgeführt worden ist, so ist der Steuerbetrag nach § 17 (1) S. 1 UStG zu berichtigen. Ausschlaggebend ist hierbei der Steuersatz zum Zeitpunkt der ursprünglichen Umsatzrealisierung.

11. Bauleistungen und Umsatzsteuer bei gesetzlich vorgeschriebenen Entgelten (z. B. HOAI)

Üblicherweise erfüllen Bauleistungen in der Praxis nicht die Voraussetzungen für Teilleistungen, obwohl häufig wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen erbracht bzw. vor deren Ausführungen bereits Voraus- oder Abschlagszahlungen erbracht werden. Allerdings mangelt es ebenso oft an einer Vereinbarung von Teilleistungen und deren entsprechender steuerwirksamer Abnahme (siehe dazu auch UStAE, Abschn. 13.2 Abs. 1, S. 1 und Abs. 2, S.1 sowie Abschn. 13.5).

Auch die Leistungen nach der HOAI sind trotz ihrer Aufgliederung in Teilhonorare und einzelne Leistungsphasen grundsätzlich als Einheit zu betrachten. Das liegt laut § 15 HOAI und Abschn. 13.3 Abs. 1 UStAE darin begründet, dass das Honorar erst dann fällig wird, wenn die Leistung wirklich kontrolliert und eine überprüfbare Schlussrechnung erstellt worden ist. Ansonsten müssen zusätzliche vertragliche Vereinbarungen über gesondert durchzuführende und abzurechnende Leistungsphasen getroffen werden. Nur so ist gewährleistet, dass diese als Teilleistungen mit dem für den Erbringer gegebenenfalls vorteilhaften vorübergehenden Steuersatz von 16 % anerkannt werden können.

Bei der Abrechnung gesetzlich oder per Verordnung festgelegter Gebühren ist zu beachten, dass diese von der Umsatzsteuersenkung nicht betroffen sind. Der Schuldner muss lediglich den reduzierten Steuersatz korrekt ausweisen und an das Finanzamt abführen, sofern dieser bereits in den Gebühren enthalten ist. Da die HOAI aber in § 16 eine spezielle Entgelt- und Umsatzsteuerklausel enthält, über die immer der jeweils gültige Satz anzuwenden ist, können beispielsweise Planungsbüros als Auftragnehmer auf dessen Basis immer auf der korrekten Umsatzsteuer bestehen.

12. Gastronomiebetriebe

Für die Gastronomie gibt es zusätzlich zur temporären Herabsetzung der Umsatzsteuer auf 16 % (5 % bei ermäßigtem Steuersatz) die Besonderheit, dass vor Ort eingenommene Speisen bis zum 30. Juni 2021 dem ermäßigten Steuersatz anstatt dem Regelsteuersatz unterworfen werden.

Die Neuregelung zur Entlastung der Gastronomiebetriebe sieht wie folgt aus:

Zeitraum	Entwicklung Steuersätze auf Speisen im Restaurant	Entwicklung Steuersätze auf Getränke im Restaurant
Bis 30.06.2020	19 %	19 %
01.07.-31.12.2020	5 %	16 %
01.01.-30.06.2021	7 %	19 %
Ab 01.07.2021	19 %	19 %

13. Versandhandel

Bei einem Kauf über den Versandhandel ist zwischen zwei verschiedenen Varianten zu unterscheiden: Es kann sich um einen Kauf auf Probe oder einen Kauf mit Rückgaberecht handeln.

Bei ersterem kommt der Kaufvertrag erst mit der Überweisung des Kaufbetrages oder mit Ablauf der vom Verkäufer eingeräumten Billigungsfrist zustande. Liegt einer der beiden Vorgänge in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020, so ist der herabgesetzte Steuersatz von 16 % (5 % bei ermäßigtem Steuersatz) anzuwenden.

Bei einem Kauf mit Rückgaberecht gilt der Kaufvertrag bereits mit Lieferung der Ware als ausgeführt. In diesem Fall ist der herabgesetzte Steuersatz bei einer Lieferung in dem Zeitraum von 1. Juli bis 31. Dezember 2020 entsprechend anzuwenden.

Herausgeber:

Ingenieurkammer Hessen
Abraham-Lincoln-Straße 44
Tel.: 0611 / 97 457 - 0
Fax: 0611 / 97 457 - 29
E-Mail: info@ingkh.de
DE-Mail: info@ingkh.de-mail.de

Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle:

Dipl.-Kffr. Pia Dick
Referat für Finanz- und Personalwesen

Diese Hinweise sind unverbindlich und ohne Gewähr und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall durch Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt. Stand: 17. Juni 2020.